

# Einwohnergemeinde Brienz



## Wasserversorgungsreglement vom 11. Dezember 2014

Einsehbar unter [www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**  
Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr  
Wasser  
Wasserwirtschaft  
Wassernutzung

<b>Produkt</b>	<b>Wasserversorgung</b>
<b>Politische Zielsetzung</b>	Sicherstellen einer wirtschaftlichen Wasserversorgung nach dem Stand der Technik und dem übergeordneten Recht.
<b>Produktebeschreibung</b>	Ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser gewinnen, speichern, aufbereiten und an Kunden verteilen. Das Wasserversorgungsnetz wird gestützt auf den generellen Wasserversorgungsplan (GWP) geplant, projektiert, erstellt, betrieben, unterhalten und erneuert. Organisation und Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgung Brienz-Schwanden-Hofstetten und allfällig weiterer Gemeinden in deren Auftrag (Wiederverkaufsbezüger).
<b>Produkteverantwortung</b>	Betriebsleiter Gemeindebetriebe Brienz
<b>Kundinnen/ Kunden</b>	Wasserkunden in Brienz (Einwohner/Haushalte, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und Feuerwehr) und Wiederverkaufsbezüger.

	<b>Produkteziele, Grundlagen</b>	<b>Indikatoren</b>	<b>Standard</b>
<b>1. Versorgung</b>	1.1 Betrieb einer Wasserversorgung- und Hydrantenanlage im direkt versorgten Gebiet.	Zufriedenheit der Kunden	Keine Beanstandungen ISO 9001 (Qualitätsmanagement-System)
	1.2 Verkauf von Wasser und Dienstleistungen an andere Wasserversorgungsunternehmen	Zufriedenheit der Wiederverkaufsbezüger	Keine Beanstandungen (ISO 9001)
	1.3 Die GBB können die Erfüllung von Teilen der Aufgabe „Wasserversorgung“ im Rahmen dieses Reglements an Dritte übertragen.		
<b>2. Qualität</b>	2.1 Unterbrechungsfreie Wasserlieferung ausgenommen Fremdeinflüsse	Unterbrüche	max. 24h pro Jahr und Anschluss
	2.2 Sicherstellen der Löschreserve	Menge	Gem. GVB <sup>1</sup> min. 400m <sup>3</sup> bis 4000 Einwohner
	2.3 Arbeitssicherheit	Schadenfälle, Unfälle	Vorgaben ISO 9001
	2.4 Technische Sicherheit des Wasserleitungsnetzes, der Hausanschlüsse und der Hausinstallationen	Arbeiten am Netz und Anlagen	Bau und Unterhalt ausschliesslich durch die GBB oder durch die GBB Konzessionierte. Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Konzessionierung richten sich nach den Richtlinien des SVGW <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Gebäudeversicherung Bern

<sup>2</sup> Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfaches

	Produkteziele, Grundlagen	Indikatoren	Standard
3. Werterhaltung	3.1 Sicherstellung der Werterhaltung gemäss Art. 12 des Wasserversorgungs-Gesetzes (WVG) des Kantons Bern	Realisierung des Unterhaltsprogramms der Versorgungsanlagen  Abschreibungen und Einlage in Spezialfinanzierung	Gemäss GWP  Gemäss kantonalen Vorschriften
4. Finanzierung	4.1 Die Wasserversorgungsgebühren decken die Aufwendungen der Wasserversorgung (Ausgeglichene Spezialfinanzierung)	Kostendeckungsgrad	100 % Der Gemeinderat legt den Satz für die Verzinsung der Verpflichtungen bzw. für Vorschüsse an die Spezialfinanzierung jährlich fest.

	Gegenstand der Gebühr	Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage	
	<b>Einmalige Gebühren</b>			
5. Gebühren	5.1 Anschluss bzw. Erhöhung der massgeblichen Bemessungsgrundlage einer Liegenschaft an das Wasserversorgungsnetz und Gewährleistung des Löschschutzes	Eigentümer der Liegenschaft	Belastungswerte (BW) gemäss SVGW  umbauter Raum nach SIA <sup>3</sup>	CHF 80 je BW  CHF 1 je m <sup>3</sup>
	5.2 Löschschutz einer nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft	Eigentümer der Liegenschaft im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten	umbauter Raum nach SIA	CHF 2 je m <sup>3</sup>
	5.3 Behandlung eines Wasseranschlussgesuchs	Gesuchssteller	Gesuch um Anschluss	CHF 400 je Gesuch. Hat ein Gesuch keine Einkaufsgebühren zur Folge oder fallen diese kleiner als CHF 400.00 aus, erfolgt die Behandlung des Gesuchs nach Aufwand.
	5.4 Beim Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch werden die für eine Baute oder eine Anlage bereits bezahlten einmaligen Anschluss- oder Löschschutzgebühren zum Wert der bezahlten Bemessungsgrundlagen angerechnet, sofern mit dem Neubau innerhalb von 5 Jahren begonnen wird.			

<sup>3</sup> Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Gegenstand der Gebühr	Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage
<b>Wiederkehrende Gebühren</b>		
5.5 Nutzung der Wassermessers	Eigentümer der Liegenschaft	je Wassermesser
5.6 Wasserversorgung (Grundgebühr)	Eigentümer der Liegenschaft	Belastungswert (BW), mindestens jedoch 10 BW
5.7 Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr)	Eigentümer der Liegenschaft	Wasserverbrauch im m <sup>3</sup>
5.8 Wasserversorgung für kleine landwirtschaftliche Gebäude bis zu 6 Grossvieheinheiten (Verbrauchsgebühren)	Eigentümer der Liegenschaft	Jährliche Pauschale, welche einer Verbrauchsgebühr für 50 m <sup>3</sup> entspricht
5.9 Temporärer Wasserbezug (z.B. Bauwasser)	Personen, welche Wasser beziehen	monatliche Pauschale, welche einer Verbrauchsgebühr für 75 m <sup>3</sup> entspricht
5.10 Wasserversorgung (minimale Grund- und Verbrauchsgebühr)	Eigentümer der Liegenschaft	Je Anschluss wird jährlich mindestens eine Verbrauchsgebühr für 100 m <sup>3</sup> verrechnet
5.11 Ablesung des Wasserverbrauchs ausserhalb der ordentlichen Ablesung <sup>4</sup>	Eigentümer der Liegenschaft	1 Arbeitsstunde nach Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Brienz
5.12 Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und Dienstleistungen der Gemeinde	Personen, welche Leistungen in Anspruch nehmen oder verursachen	geleistete Arbeitsstunden: Aufwandgebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Brienz
5.13 Der Gemeinderat legt die Höhe der wiederkehrenden Gebühren im Tarif (Verordnung) fest. Er kann Pauschalen vorsehen.		
6. Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten zu diesem Reglement.		
7. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.		

<sup>4</sup> Erfolgt die Ablesung für die Strom-, bzw. die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung gemeinsam, wird die Gebühr nur einmal verrechnet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 genehmigt.

Brienz, 11. Dezember 2014

## **Einwohnergemeinde Brienz**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Bernhard Fuchs

Thomas Dräyer

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen von der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 öffentlich aufgelegt wurden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 30. Januar 2015      Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer